

Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen) Firma:

Name der beschäftigten Person			Personalnummer			
Dieser Personalfragebogen dient zur Vorerfassung von Personaldaten für das DATEV-Lohnabrechnungsprogramm. Zur Wahrung der Aufbewahrungsfrist wird der ausgefüllte Personalfragebogen von dem Arbeitgeber / der lohnabrechnenden Stelle gespeichert.						
Persönliche Angaben Familienname			Geburtsnam	ne		
N.						
Vorname						
Straße und Hausnummer			PLZ, Ort			
Geburtsdatum			Geschlecht	männlich unbestimmt weiblich divers		
Geburtsort			Geburtsland			
Staatsangehörigkeit			Schwerbehindert			
Versicherungsnummer gem. Sozialvers.Ausweis			Arbeitnehmernummer Sozialkasse – Bau			
IBAN Barzahlung			BIC			
Beschäftigung			1			
Eintrittsdatum			Beschäftigungsbetrieb			
Berufsbezeichnung			Ausgeübte Tätigkeit			
☐ ohne Schulabschluss Höchster ☐ Haupt-/Volksschulabschluss Schulabschluss ☐ Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss ☐ Abitur/Fachabitur			Höchste Berufs- ausbildung	 □ ohne beruflichen Ausbildungsabschluss □ Anerkannte Berufsausbildung □ Meister/Techniker/gleichwertiger Fachschulabschluss □ Bachelor □ Diplom/Magister/Master/Staatsexamen □ Promotion 		
Urlaubsanspruch (Kalenderjahr)	ch Wöchentl./Tägl.Arbeitszeit Vollzeit			Ggf.Verteilung d. wöchentl. Arbeitszeit (Std.) Mo Di Mi Do Fr Sa So		
Kostenstelle AbtNummer Personengruppe		Im Baugewerbe beschäftigt seit				
Status bei Beginn der Beschäftigung						
☐ Beschäftigte Person ☐] Beamtin/Beamter	☐ Sch	nulentlassene	ALG-/Sozialhilfe- empfänger:in		
Beschäftigte Person in Elternzeit				Studienbewerber/in		
Arbeitslose/r] Schüler/in	☐ Stu	ident/in	☐ Wehr-/Zivildienstleistender		

Stand 10/2024 Seite 1 von 3



Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen) Firma:

Name der beschäftigten Person				Personalnummer				
Steuer								
Identifikationsnr.					Kinderfr	eibeträge		
Steuerklasse/Faktor	Konfession		Pauschalierung 2% 20%		Abwälzung a Person □ ja	n beschäftigte		
Sozialversicherung								
Krankenversicherung Gesetzlich Privat		1	Name Krankenkasse/ Priv. Versicherung					
UV-Gefahrentarif		DE	ÜV-Status					
Nur bei geringfügig Beschäftigten:			Antrag auf Befreiung von der Versicherungs- pflicht in der Rentenversicherung wurde gestellt.					
Entlohnung								
Bezeichnung	Betrag	Gü	ltig ab	Stur	ndenlohn	Gült	ig ab	
Bezeichnung	Betrag	Gü	ltig ab	Stur	ndenlohn	Gült	ig ab	
VWL - nur notwendig, wen	n Vertrag vorliegt							
Empfang VWL durch		Bet	trag			AG-Anteil (Höhe mtl.)		
		Sei	t wann			Vertragsnr.		
IBAN		BIO	2					
Üben Sie weitere Bes Angaben zu weiterer (bei kurzfristig Beschäftigten	n Beschäftigungen		□ ja aktuellen Kalendo	□ n erjahre				
Zeitraum	Arbeitgeber	Art	Art der Tätigkeit		Wöchentlic	ne Arbeitszeit		
von:		geringfügig entlohnt						
bis:			☐ nicht geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt					
von:		geringfügig entlohnt						
bis:		☐ nicht geringfügig entlohnt ☐ kurzfristig beschäftigt						
Ergibt die Zusammer monatlichen Arbeitse	_	·	-	91	□ j	a	☐ nein	

Stand 10/2024 Seite 2 von 3

(Hinweis für den Arbeitgeber: Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung prüfen)



Personalfragebogen für geringfügig (Minijob) oder kurzfristig Beschäftigte (grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen) Firma:

Name der besc	häftigten Person		Personalnummer
Angaben zu den	Arbeitspapieren		
Arbeitsvertrag Beschein. über LStAbzug/ Beschäftigungstage bei Vorarbeitgebern SV-Ausweis Antrag Befreiung RV-Pf	☐ liegt vor	Bescheinigung der privaten Krankenversicherung VWL-Vertrag Schul-/Studienbescheinigung Schwerbehindertenausweis Unterlagen Sozialkasse Bau/Maler	☐ liegt vor ☐ liegt vor ☐ liegt vor ☐ hat vorgelegen ☐ liegt vor
verpflichte mich, meiner	m Arbeitgeber alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen.	e, dass die vorstehenden Angaben der , insbesondere in Bezug auf weitere E	
Datum Datum	Unterschrift beschäftigte Per	son Datum	Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters
Datuill	onterschill Arbeitgebei		

Stand 10/2024 Seite 3 von 3

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer:	
Name:	
Vorname:	
Rentenversicherungsnummer:	
Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht lohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pfüber die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversiche Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgle für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, ü	lichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt erungspflicht" zur Kenntnis genommen. Ich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und st nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber,
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)
Arbeitgeber:	
Name:	
Betriebsnummer:	
Der Befreiungsantrag ist am T T M M J J J J	bei mir eingegangen.
Die Befreiung wirkt ab dem T T M M J J J J J	
(Ort, Datum)	(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.



Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,7 Prozent (bzw. 13,7 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,7 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

